

BGer 1A.76/2003 vom 22. August 2003

Bundesgericht, 2003-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.76_2003

FR: TF 1A.76/2003 du 22 août 2003

IT: TF 1A.76/2003 del 22 agosto 2003

Regeste

Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1

Der Rechtshilfeverkehr zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika (im Rahmen der sogenannten "kleinen" Rechtshilfe) richtet sich primär nach dem Staatsvertrag zwischen den beiden Ländern über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 25. Mai 1973 (RVUS, SR 0.351.933.6, inklusive diplomatischer Notenaustausch zur Auslegung des RVUS). Soweit der Staatsvertrag keine abschliessenden Regelungen enthält, ist das schweizerische Landesrecht anwendbar, namentlich das Bundesgesetz zum RVUS vom 3. Oktober 1975 (BG-RVUS, SR 351.93) sowie das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG, SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV, SR 351.11; vgl. Art. 38 Ziff. 1 RVUS und Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG).

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid erging im Einspracheverfahren nach Art. 16a BG-RVUS. Verfügungen der Zentralstelle USA unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht nach Art. 97-114 OG (Art. 17 Abs. 1 BG-RVUS).

E. 1.2

Als Inhaber von betroffenen Bankkonten sind die Beschwerdeführer 1-6 durch die hier streitigen Rechtshilfemassnahmen jeweils unmittelbar beschwert und damit beschwerdelegitimiert (Art. 103 lit. a OG ; vgl. auch Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. a IRSV). Wie sich aus den Rechtshilfeakten ergibt, wurde die als Beschwerdeführerin 7 auftretende Gesellschaft am 8. Januar 1999 aufgelöst, weshalb sie selbst nicht mehr rechtsfähig bzw. prozesslegitimiert ist. Es kann im vorliegenden Fall offen bleiben, ob ausnahmsweise eine bloss wirtschaftlich berechnete Person anstelle der aufgelösten Gesellschaft beschwerdebefugt wäre und ob entsprechende gültige Prozessvollmachten vorlägen (vgl. dazu BGE 123 II 153 E. 2c-d S. 157 f.). Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, wäre die Beschwerde in diesem Punkt jedenfalls abzuweisen.

E. 1.3

Zulässige Beschwerdegründe sind die Verletzung von Bundesrecht (inklusive Staatsvertragsrecht), einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unzulässige oder offensichtlich unrichtige Anwendung des amerikanischen Rechts (Art. 17 Abs. 3 BG-RVUS), sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 104 lit. b OG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 BG-RVUS ; der

Vorbehalt von Art. 105 Abs. 2 OG ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar). Soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegeben (und die staatsrechtliche Beschwerde daher ausgeschlossen) ist, kann auch die Verletzung verfassungsmässiger Individualrechte mitgerügt werden (vgl. BGE 124 II 132 E. 2a S. 137 mit Hinweisen).

E. 2

Die Beschwerdeführer machen geltend, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit stehe der streitigen Rechtshilfe entgegen. Dabei sei auch der Bedeutung des Bankgeheimnisses Rechnung zu tragen. Die ersuchende Behörde interessiere sich nur für Konten des Beschwerdeführers 1 und der Beschwerdeführerinnen 3 und 7. Diese seien aber nur "rein zufällig" mit den fraglichen Wertpapieren in Kontakt gekommen. Der Beschwerdeführer 1 habe diesbezüglich bereits vor den US-Behörden ausgesagt. Es sei nicht ersichtlich, wie die erhobenen Konteninformationen zur weiteren Aufklärung des untersuchten Sachverhaltes beitragen könnten. Bei den übrigen Beschwerdeführerinnen fehle es an konkreten Zusammenhängen zum untersuchten Sachverhalt. Eine Übermittlung der sie betreffenden Konteninformationen gehe ausserdem über das Ersuchen hinaus. Die Weiterleitung der verlangten Unterlagen könne "höchstens einem fiskalpolitisch motivierten Strafverfahren dienen". Falls überhaupt Rechtshilfe gewährt werden könnte, seien die Kontenunterlagen zumindest zu anonymisieren.

E. 2.1

Das Ersuchen hat eine Beschreibung der wesentlichen behaupteten oder festzustellenden Handlungen zu enthalten sowie den Hauptgrund für die Erforderlichkeit der gewünschten Beweise und Auskünfte zu nennen (Art. 29 Ziff. 1 lit. a-b RVUS). Daraus leitet die Praxis ein Verbot der Beweisausforschung ab. Dieses richtet sich gegen Beweisaufnahmen "auf's Geratewohl". Es dürfen keine strafprozessualen Untersuchungshandlungen zur Auffindung von Belastungsmaterial zwecks nachträglicher Begründung eines Tatverdachtes (oder zur Verfolgung nicht rechtshilfefähiger Fiskaldelikte) durchgeführt werden (vgl. Art. 2 Ziff. 1 lit. c [5] RVUS). Eine hinreichend präzise Umschreibung der Verdachtsgründe soll möglichen Missbräuchen vorbeugen. Bei Ersuchen um Kontenerhebungen sind nach der Praxis des Bundesgerichtes grundsätzlich alle Aktenstücke zu übermitteln, welche sich auf den im Ersuchen dargelegten Verdacht beziehen können. Mithin muss eine ausreichende sachliche Konnexität zwischen dem untersuchten Sachverhalt und den fraglichen Dokumenten erstellt sein (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371; 112 Ib 462 E. 2b S. 463 f., je mit Hinweisen; vgl. Peter Popp, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2001, N. 400 ff., 407).

E. 2.2

Laut Ersuchen vom 20./29. Mai 1998 sei die stark überschuldete private Kapitalgesellschaft Fa. G. _____ am 18. Dezember 1997 aufgekauft und in die Fa. H. _____ umbenannt worden. Kurz zuvor (am 12. Dezember 1997) habe die Fa. I. _____ mehr als 2,5 Mio. Anteile der Fa. G. _____ zu einem Stückpreis von knapp USD 0.04 gekauft. Y. _____ sei Partner und Miteigentümer der Käuferin gewesen. Nach dem Kauf habe Y. _____ verschiedene amerikanische Effekthändler dazu veranlasst, den Preis der Wertpapiere der Fa. H. _____ künstlich hochzutreiben. Im Tagesverlauf des 19. Dezember 1997 sei der Kurs von USD 0.50 auf USD 5.-- angestiegen. Durch weitere arglistige Vorkehren hätten Y. _____ und Mitbeteiligte den Wertpapierkurs hochgehalten und noch weiter hochgetrieben. So seien auf Meldeformularen der U.S.

Securities and Exchange Commission (SEC) irreführende Angaben gemacht sowie falsche Medieninformationen über den Geschäftsgang der Fa. H. _____ verbreitet worden. Zwischen 19. Dezember 1997 und 13. März 1998 seien knapp 2 Mio. Anteile der Fa. H. _____ zu Preisen zwischen USD 5.-- und 6.50 pro Wertpapier an Publikumsanleger verkauft worden. Auf dem von ihnen geschaffenen "kontrollierten Markt" hätten die Angeschuldigten den Aktienkurs zum Nachteil der Anleger auf arglistige Weise manipuliert. Der deliktisch erzielte Gewinn von insgesamt mehr als USD 10 Mio. sei u.a. auf Bankkonten transferiert worden, die von den streitigen Rechtshilfemassnahmen betroffen sind. Laut ergänzendem Ersuchen vom 23. Februar 2001 hätten sich auf Bankkonten bzw. Depots des Beschwerdeführers 1 und der Beschwerdeführerinnen 3 und 7 im fraglichen Zeitraum Anlagen in Wertpapieren der Fa. H. _____ befunden bzw. Erlöse aus Wertpapierverkäufen.

E. 2.3

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer 1 und die Beschwerdeführerinnen 3 und 7 seien "rein zufällig mit den Aktien der Fa. H. _____ in Berührung gekommen, die übrigen Beschwerdeführer überhaupt nicht". Der Beschwerdeführer 1 habe 50'000 Anteile der Fa. H. _____ von der Beschwerdeführerin 3 an Zahlungen statt übernommen. Dies sei unter Anrechnung einer Schuld der Beschwerdeführerin 3 in der Höhe von USD 300'000.-- erfolgt. Die betreffende Schuld sei am 16. Dezember 1997 von der Beschwerdeführerin 7 an die Beschwerdeführerin 3 übergegangen. Es habe sich dabei um ausstehende Vergütungsansprüche des Beschwerdeführers 1 gehandelt, der von ca. März 1992 bis im November 1996 als Direktor der Beschwerdeführerin 7 tätig gewesen sei. Der Beschwerdeführer 1 habe aus dem Weiterverkauf der 50'000 Wertpapiere der Fa. H. _____ einen Erlös von USD 286'000.-- erzielt.

E. 2.4

Aufgrund der vorliegenden Rechtshilfeakten besteht ein ausreichend enger Sachzusammenhang zwischen den streitigen Kontenerhebungen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung. Der Beschwerdeführer 1 und die Beschwerdeführerinnen 3 bzw. 7 waren im fraglichen Zeitraum unbestrittenermassen an 50'000 Wertpapieren der Fa. H. _____ wirtschaftlich berechtigt. Unbestrittenermassen ist auf Konten des Beschwerdeführers 1 Erlös aus dem Verkauf von Anteilen der Fa. H. _____ gelangt. Wie die Beschwerdeführer selbst darlegen, datiert das Schuldübernahme-Agreement, welches zur Übertragung der 50'000 Wertpapiere der Fa. H. _____ an den Beschwerdeführer 1 führte, vom 16. Dezember 1997. Drei Tage später erfolgten laut Ersuchen die Kursmanipulationen mit einem massiven Kursanstieg von USD 0.50 auf USD 5.--. Der Beschwerdeführer 1 räumt ein, dass er die Wertpapiere im fraglichen Zeitraum für USD 286'000.-- (zu einem Stückpreis von USD 5.72) verkaufte. Der Verkauf erfolgte demnach zu einer Zeit, als der Preis laut Ersuchen künstlich stark hochgetrieben wurde. Ob es sich dabei um einen blossen zeitlichen Zufall handelte oder ob ausreichende Anhaltspunkte für eine koordinierte Teilnahme an strafbaren arglistigen Machenschaften bestehen, ist nicht vom Rechtshilferichter sondern durch die untersuchenden US-Behörden zu beurteilen.

E. 2.5

Unbestrittenermassen war auch das betroffene Konto der Beschwerdeführerin 6 in die Transaktion der 50'000 Anteile der Fa. H. _____ impliziert. Die Beschwerdeführerin 6 räumt selbst ein, dass sie "die Bezahlung des Erwerbspreises für die Aktien (...) vorgenommen" habe. Wie sich den erhobenen Bankunterlagen weiter entnehmen lässt, haben zwischen den bereits genannten Konten (der Beschwerdeführer 1, 3 und 6-7) und denjenigen der Beschwerdeführerinnen 2 sowie 4-5 im fraglichen Zeitraum diverse Überweisungen stattgefunden. Ausserdem wird in der Beschwerde eingeräumt, dass der Beschwerdeführer 1 "Unterschriftsberechtigungen" bzw. "die wirtschaftliche Berechtigung an den Beschwerdeführern 2-7" besass. Zwar seien diese Rechte per Dezember 1996 erlöscht. Die zuständigen Gesellschaftsorgane hätten es jedoch anschliessend versäumt, "die Kontoeröffnungsunterlagen anzupassen". Bei dieser Sachlage rechtfertigt sich auch eine Übermittlung der betreffenden Konteninformationen. Dies um so mehr, als der Untersuchungsgegenstand komplex erscheint und das ergänzende Ersuchen namentlich der Abklärung dient, wohin bzw. an wen allfällige deliktische Erlöse geflossen sind. Dass das Ersuchen im angefochtenen Entscheid in diesem Sinne interpretiert wird, ist sachgerecht und nicht bundesrechtswidrig. Die Beschwerdeführer bestreiten die Komplexität des Sachverhaltes mit dem Vorbringen, es handle sich "nur um eine einzige Transaktion", nämlich um "den Kauf von 50'000 Aktien der Fa. H. _____ und die entsprechende Überweisung des Kaufpreises". Damit verkennen sie den Gegenstand der von den US-Behörden geführten Untersuchung, die sich keineswegs auf die hier betroffenen Konten beschränkt. Im Übrigen weisen die Beschwerdeführer selbst darauf hin, dass allein schon die hier streitigen Kontenunterlagen "mehrere tausend Bankbelege" umfassen. Im angefochtenen Entscheid wurden im Übrigen alle Konteninformationen, die sich auf den Zeitraum vor den untersuchten Vorgängen beziehen, von der Rechtshilfe ausgenommen. Letztere erscheint auch unter diesem Gesichtspunkt verhältnismässig. Das von den Beschwerdeführern angerufene Bankkundengeheimnis (Art. 47 BankG , SR 952.0) stellt im vorliegenden Zusammenhang kein vom Bundesgericht festzustellendes Rechtshilfehindernis dar. Durch die streitigen Rechtshilfemassnahmen wird das Bankgeheimnis nicht in der Weise verwässert, dass wesentliche Interessen der Schweiz tangiert erschienen (vgl. BGE 115 Ib 68 E. 4b S. 83 mit Hinweisen, sowie Briefwechsel zwischen der Schweiz und den USA vom 25. Mai 1973 zur Auslegung des RVUS; s. auch Art. 3 Ziff. 1 lit. a RVUS und Art. 4 i.V.m. Art. 1 Ziff.2 BG-RVUS).

E. 2.6

Nicht zu folgen ist schliesslich dem Eventualantrag der Beschwerdeführer, die Kontenunterlagen seien (in Bezug auf darin erwähnte natürliche Personen) zu anonymisieren. Es ist gerade das Ziel der hier beantragten Rechtshilfe, dass die mit der Untersuchung befassten US-Behörden in Erfahrung bringen können, wer im Zeitpunkt der verdächtigen Kursmanipulationen Transaktionen mit Anteilen der Fa. H. _____ ausführte, an wen die Erlöse flossen und ob Verbindungen zwischen den Konteninhabern und den angeschuldigten Personen bestehen. Für den von den Beschwerdeführern beiläufig erhobenen Verdacht, das Ersuchen sei rein fiskalpolitisch motiviert, fehlt es an konkreten Anhaltspunkten. Im Übrigen wird im angefochtenen Entscheid darauf hingewiesen, dass die Rechtshilfe an einen ausdrücklichen Spezialitätsvorbehalt im Sinne von Art. 5 RVUS zu knüpfen sein wird (s. auch Art.2 Ziff. 1 lit. c [5] RVUS). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer steht auch BGE 126 II 126 (E. 6c/aa S. 141 in fine) der Rechtshilfe im vorliegenden Fall nicht entgegen. Im genannten Urteil ging es um ein direktes Gesuch der SEC um Amtshilfe durch die Eidgenössische Bankenkommission (EBK). Im dort zu

beurteilenden Fall wurden die der EBK von der SEC erteilten Zusicherungen bezüglich Vertraulichkeit als nicht ausreichend angesehen. Hier geht es nicht um Amtshilfe, sondern um internationale Rechtshilfe in Strafsachen gestützt auf den RVUS. Ersuchende Behörde ist das U.S. Department of Justice; Untersuchungen sind nicht nur bei der SEC, sondern auch bei der zuständigen Strafjustizbehörde (U.S. Attorney for the Southern District of New York) hängig. Aus den vorliegenden Akten ergibt sich kein begründeter Anlass zur Besorgnis, die US-Behörden würden im vorliegenden Fall den RVUS verletzen, indem sie sich über den schweizerischen Spezialitätsvorbehalt einfach hinwegsetzen. Im Rechtshilfeverkehr ist im Übrigen ein völkerrechtskonformes Verhalten der Staatsvertragsparteien zu vermuten.

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend, sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.